



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

22. APRIL 2022 // NR 43/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Berichtigung der ersten Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Berichtigung der ersten Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019), zuletzt geändert am 12. Januar 2022 (Leuphana Gazette Nr. 10/22 vom 01. Februar 2022), hat der Allgemeine Student*innenausschuss der Studierendenschaft der Universität Lüneburg am 12. April 2022 die folgende Berichtigung der ersten Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg veranlasst.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:

Die Worte „fünf Wochen“ werden durch „fünf Tage“ ersetzt.

Neubekanntmachung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Gem. § 47 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019), zuletzt geändert am 12. Januar 2022 (Leuphana Gazette Nr. 10/22 vom 01. Februar 2022), gibt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nachstehend den Wortlaut der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 29. Juli 2020 und vom 02. September 2020 (Leuphana Gazette Nr. 124/20 vom 18. September 2020) unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 17. November 2021 (Leuphana Gazette Nr. 09/22 vom 01. Februar 2022, Nr. 43/22 vom 22. April 2022)

bekannt.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zum Student*innenparlament und zu den Fachgruppenvertretungen sowie für Urabstimmungen (studentische Wahlen). Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend für Wahlen zu anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft, soweit diese nicht abweichenden Bestimmungen unterliegen.
- (2) Sofern sich der Wahlzeitraum der Wahlen zum Student*innenparlament, zu den Fachgruppenvertretungen, von Urabstimmungen und der akademischen Wahlen der Universität Lüneburg überschneidet, ist anzustreben, diese Wahlen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorzubereiten und durchzuführen.
- (3) Für verbundene studentische Wahlen und Urabstimmungen sind dieselben Wahlorgane zuständig.

§ 2 – Wahl, Wahlrechtsgrundsätze und Wahlberechtigung

- (1) Das Wahlrecht wird gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 NHG in freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt. Zusätzlich gibt sich die Studierendenschaft für die Wahlen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 den Wahlrechtsgrundsatz der Unmittelbarkeit. Die Wahlen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 allgemein.
- (2) Die Wahl wird grundsätzlich als Urnenwahl mit optionaler Briefwahl durchgeführt. Das Student*innenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen die Wahl ausschließlich als Briefwahl oder als Online-Wahl mit optionaler Briefwahl durchzuführen.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte darf den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl oder als Mehrheitswahl. Eine Liste kann auch aus einer einzelnen Person bestehen.
- (5) Für die Wahl zum Student*innenparlament besitzen alle Mitglieder der Studierendenschaft aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Für die Wahlen zu den Fachgruppenvertretungen haben nur die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe aktives und passives Wahlrecht.
- (7) Die Wahl zum Student*innenparlament findet nur statt, wenn mehr Bewerbungen vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Liegen mehr Bewerbungen als zwei Drittel der zu vergebenden Mandate vor, sind die

Bewerber*innen ohne Wahl Mitglied des Student*innenparlaments. Liegen weniger als zwei Drittel der zu vergebenden Mandate vor, bleiben die gewählten Mitglieder kommissarisch im Amt, und es ist zur Vermeidung von Beschlussunfähigkeit alsbald eine neue Wahl durchzuführen.

- (8) Die Wahl zu den Fachgruppenvertretungen findet nur statt, wenn mehr als fünf Bewerbungen vorliegen. Liegen zwischen zwei und fünf Bewerbungen vor, sind die Bewerber*innen ohne Wahl Mitglied der Fachgruppenvertretungen. Liegen weniger als zwei Bewerbungen vor, bleiben die gewählten Mitglieder kommissarisch im Amt, und es ist zur Vermeidung von Beschlussunfähigkeit alsbald eine neue Wahl durchzuführen.

§ 3 – Wahltermin und Amtszeit

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens bis zum Ende des der Wahl vorangehenden Semesters den Wahlzeit- raum und die Wahltag.
- (2) Der Wahlzeitraum beginnt mit der Wahlankündigung und endet mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses bzw. dem Abschluss etwaiger Einspruchsverfahren. Der Wahlzeitraum kann nach dessen Beginn nicht mehr geändert werden.
- (3) Im Falle einer Urnenwahl oder einer Online-Wahl mit optionaler Briefwahl muss die Stimmabgabe an mindestens drei aufeinander folgenden Werktagen erfolgen (Wahltag). Die Veröffentlichung der Wahlankündigung und der Wahlbekanntmachung sowie die Stimmabgabe müssen in der Vorlesungszeit erfolgen. Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses sowie die Bekanntgabe des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses können auch außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.
- (4) Im Falle einer ausschließlichen Briefwahl müssen zwischen der Wahlbekanntmachung und dem Ablauf der Frist für den Eingang der Wahlbriefe mindestens vier Wochen liegen. Die Veröffentlichung der Wahlankündigung und der Wahlbekanntmachung muss in der Vorlesungszeit erfolgen. Die Stimmabgabe, die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses sowie die Bekanntgabe des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses können auch außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.
- (5) Die Wahlperiode der studentischen Gremien beträgt ein Jahr. In begründeten Fällen kann das Student*innenparlament die Wahlperiode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder um bis zu ein halbes Jahr verlängern. Dieser Beschluss und die Begründung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die gewählten Mitglieder gehören den studentischen Gremien bis zur Konstituierung nach einer neuen Wahl kommissarisch an.

§ 4 – Wahlausschuss und Wahlleiter*in

- (1) Das Student*innenparlament wählt spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des den studentischen Wahlen vorangehenden Semesters zur Durchführung dieser einen Wahlausschuss, dessen Amtszeit die Vorbereitung und Durchführung der studentischen Wahlen beträgt. Kommt die Wahl des Wahlausschusses nicht oder nur unvollständig zustande, so beruft der Vorsitz des Student*innenparlaments den Wahlausschuss oder die noch fehlen- den Mitglieder.

- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen. Des Weiteren sollen bis zu fünf Stellvertreter*innen bestimmt werden. Mitglieder des Wahlausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder haben im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen beaufsichtigten Wahl zurückzutreten.
- (3) Der Wahlausschuss erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 1.000 € pro studentischer Hochschulwahl. Über die Verteilung auf die Mitglieder des Wahlausschusses beschließt der Wahlausschuss. Kommt dieser Beschluss nicht zustande oder widerspricht ein Mitglied des Wahlausschusses dem Beschluss, entscheidet das Student*innenparlament.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so bestimmt der Vorsitz des Student*innenparlaments ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung der*des Vorsitzenden.
- (6) Die*der Vorsitzende des Wahlausschusses fungiert als Wahlleiter*in.
- (7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses werden vor der Ausübung ihres Amtes in einer Sitzung des Wahlausschusses durch den Vorsitz des Student*innenparlaments zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Verpflichtung ist zu protokollieren und dieses Protokoll später als Anlage zur Wahl Niederschrift zu nehmen.
- (8) Die*der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Die Sitzungen sind hochschul- öffentlich und werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.
- (9) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für
 1. die Entscheidung über Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis für die Wahl,
 2. die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge,
 3. die Wahlankündigung und die Wahlbekanntmachung und
 4. die vorläufige und endgültige Feststellung des Wahlergebnisses.
- (11) Der*Die Wahlleiter*in ist insbesondere zuständig für die
 1. Verpflichtung der Wahlhelfer*innen zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung des Amtes,
 2. wahlrechtskonforme Aufgabenzuteilung und -erledigung im Wahllokal,
 3. Eintragung der Wahlberechtigten in das Wähler*innenverzeichnis,
 4. Aufsicht bei Einsichtnahmen insbesondere in das Wähler*innenverzeichnis und die Wahlvorschläge,
 5. Entgegennahme von Einsprüchen,
 6. Mitteilung über Beschlüsse und Ergebnisse im Sinne dieser Ordnung,
 7. Erstellung der Wahlankündigung sowie der Wahlbekanntmachung,

8. Entgegennahme von Wahlvorschlägen und Briefwahlanträgen,
9. Aushändigung von Briefwahlunterlagen,
10. Verwahrung von Urnen bei Wahlunterbrechungen,
11. Losziehung bei Stimmengleichheit,
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
13. Benachrichtigung der Gewählten und
14. Bekanntgabe der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wahlergebnis.

§5 – Wahlhelfer*innen

- (1) Zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelfer*innen einsetzen.
- (2) Wahlhelfer*in sollen nur Wahlberechtigte sein, die nicht für die Wahl kandidieren. Über zu protokollierende Ausnahmen entscheidet der Wahlausschuss. Im Einvernehmen mit den AStA-Sprecher*innen können auch Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses als Wahlhelfer*in eingesetzt werden.
- (3) Der*Die Wahlleiter*in oder, im Falle ihrer*seiner Verhinderung, ein von ihm*ihr zu bestimmendes Mitglied des Wahlausschusses verpflichtet den*die Wahlhelfer*in vor ihrer*seiner Tätigkeit zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihres*seines Amtes. Der*Die Wahlhelfer*in übt ihre*seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Verpflichtung ist zu protokollieren und dieses Protokoll später als Anlage zur Wahl Niederschrift zu nehmen.
- (4) Die Wahlhelfer*innen können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 1. Entgegennahme von Wahlvorschlägen
 2. Ordnung und Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze im Wahllokal
 3. Freigabe der Wahlurne bei Stimmabgabe
 4. Prüfung und Herrichtung von Wahllokal und Wahlkabinen
 5. Ordnen des Zutritts zum Wahllokal
 6. Aufrechterhaltung von Diskretion und Ruhe im Wahllokal
 7. Erteilung von Auskunft bei Fragen zum Ablauf
 8. Prüfung der Identität des*der Wahlberechtigten, sofern dies erforderlich ist
 9. Prüfung und Ausgabe der Stimmzettel
 10. Zurückweisung von Wahlberechtigten bei Fehlverhalten, insb. unzulässige Wahlbeeinflussung
 11. Unterbrechung oder Zurückweisung der Stimmabgabe bei Fehlverhalten
 12. allgemeine Beobachtung der Vorgänge im Wahllokal
 13. Führen des Wähler*innenverzeichnisses
 14. Unterstützung bei der Auszählung der Stimmabgabevermerke

15. Unterstützung bei der Auszählung der Stimmzettel

- (5) Werden Wahlhelfer*innen nach Abs. 1 zur Unterstützung der Durchführung der Wahlen eingesetzt, gewährleistet der*die Wahlleiter*in oder, im Falle ihrer*seiner Verhinderung, ein von ihm*ihr zu bestimmendes Mitglied des Wahlausschusses die wahlrechtskonforme Aufgabenzuteilung und -erledigung.

Teil 2: Vorbereitung der Wahl

§ 6 – Wähler*innenverzeichnis

- (1) Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleiter*in hat zu Beginn des Wahlzeitraumes alle Studierenden, die zu einer Wahl berechtigt sind, in das Wähler*innenverzeichnis eintragen zu lassen. Die Leuphana Universität Lüneburg ist um Amtshilfe zu ersuchen.
- (3) Das Wähler*innenverzeichnis muss insbesondere enthalten:
1. Vor- und Zuname,
 2. Geburtsdatum,
 3. Studiengang und ggf. zweiter Studiengang sowie der angestrebte Abschluss,
 4. Fakultät und ggf. zweite Fakultät,
 5. Matrikelnummer,
 6. universitäre E-Mail-Adresse,
 7. Semesteranschrift
- (4) Das Wähler*innenverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in Räumlichkeiten der Studierendenschaft für mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlankündigung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis aufzufordern.
- (5) Die Einsicht erfolgt unter Aufsicht des*der Wahlleiter*in, die gewährleistet, dass Ablichtungen oder Abschriften nicht gefertigt werden. Der*die Wahlleiter*in kann Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Student*innen-ausschusses mit Zustimmung der AStA-Sprecher*innen mit der Aufsicht nach Satz 1 beauftragen.
- (6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wähler*innenverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich innerhalb des Auslegungszeitraumes Einspruch bei dem*der Wahlleiter*in einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch eingelegt, sind diese von dem*der Wahlleiter*in über den Einspruch zu unter- richten und im weiteren Verfahren zu beteiligen.
- (7) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist dem*der Einspruchsführenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleiter*in mitzuteilen.
- (8) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wähler*innenverzeichnis fest. Das

festgestellte Wähler*innenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist immatrikuliert wird, ist nicht wählbar.

- (9) In das Wähler*innenverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Studierendenschaft Einsicht nehmen.
- (10) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wähler*innenverzeichnis von Amts wegen bis zum letzten Werktag vor dem ersten Wahltag im Fall einer Urnen- oder Onlinewahl mit optionaler Briefwahl bzw. bis zum letzten Werktag vor Ablauf der Frist für den Eingang der Wahlbriefe im Fall einer ausschließlichen Briefwahl durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben.

§ 7 – Wahlankündigung

- (1) Die*Der Wahlleiter*in hat die Wahlen zu den betreffenden Gremien mindestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag im Falle einer Urnen- oder Onlinewahl mit optionaler Briefwahl und mindestens acht Wochen vor Ablauf der Frist für den Eingang der Wahlbriefe im Falle einer ausschließlichen Briefwahl hochschulöffentlich anzukündigen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- (2) In der Wahlankündigung ist insbesondere darauf hinzuweisen,
 - 1. welche Organe bzw. Gremien der Studierendenschaft gewählt werden,
 - 2. ggf. welche weiteren Wahlen und Urabstimmungen durchgeführt werden,
 - 3. wie viele Mitglieder zu wählen sind,
 - 4. wann der Wahlzeitraum und – im Falle einer Urnen- oder Onlinewahl – wann die Wahltag sind,
 - 5. wer wahlberechtigt ist,
 - 6. wer wählbar ist,
 - 7. ob die Wahl als Urnenwahl mit optionaler Briefwahl, als Online-Wahl mit optionaler Briefwahl oder als ausschließliche Briefwahl erfolgt,
 - 8. im Falle einer Urnen- oder Onlinewahl, ab welchem Zeitpunkt Briefwahlunterlagen angefordert werden können,
 - 9. wo und bis wann Wahlbriefe eingegangen sein müssen,
 - 10. wo und bis wann das Wähler*innenverzeichnis eingesehen werden kann,
 - 11. wo und bis wann Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis einzureichen sind,
 - 12. wo und bis wann Wahlvorschläge einzureichen sind und
 - 13. wo und wann die Wahlvorschläge und die Wahlordnung eingesehen werden können.

§ 8 – Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können Wahlvorschläge bei der*dem Wahlleiter*in abgeben. Der*Die Wahlleiter*in kann Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses mit Zustimmung der AStA-Sprecher*innen mit der Entgegennahme von Wahlvorschlägen nach Satz 1 beauftragen.
- (2) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt am Tage der Wahlankündigung gem. § 7 Abs. 1 und dauert mindestens zwei Wochen.
- (3) Wahlvorschläge für die Wahl zum Student*innenparlament dürfen nur Bewerber*innen enthalten, die
 1. wählbar sind gem. § 2 Abs. 5 und
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag für die zum Student*innenparlament aufgenommen sind.
- (4) Wahlvorschläge für die Wahl zu den Fachgruppenvertretungen dürfen nur Bewerber*innen enthalten, die
 1. wählbar sind gem. § 2 Abs. 6 und
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag zur Wahl zu dieser Fachgruppenvertretung aufgenommen sind.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl,
 2. Vor- und Zuname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Matrikelnummer,
 5. Erklärung, dass der*die Bewerber*in mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle einer Wahl diese annehmen will und
 6. die eigenhändige Unterschrift.
- (6) Listenwahlvorschläge müssen zusätzlich zu den Angaben gem. Abs. 5 enthalten:
 1. Bezeichnung der Liste, für die kandidiert wird,
 2. Reihenfolge der Bewerber*innen, wie sie auf dem Stimmzettel gelistet werden sollen und
 3. eine Vertrauensperson für die Liste mit Vor- und Zuname, der Matrikelnummer und einer Telefonnummer. Die Vertrauensperson ist anstelle der Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, worauf auf den einzelnen Blättern eines Listenwahlvorschlages hin- zuweisen ist. Eine Kandidatur der Vertrauensperson ist nicht erforderlich.
- (7) Ein Listenwahlvorschlag für das Student*innenparlament darf bei seiner Einreichung nicht mehr als die doppelte Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze enthalten. Ein Listenwahlvorschlag für die Fachgruppenvertretungen darf bei seiner Einreichung nicht mehr als die dreifache Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze enthalten.
- (8) Sollten nach Ablauf der Einreichungsfrist für ein Organ oder Gremium weniger Bewerbungen als zu vergebende Mandate vorliegen, hat der* die Wahlleiter*in durch einen Nachtrag zur Wahlankündigung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für dieses Organ oder Gremium aufzufordern. Dafür ist eine Nachfrist zu

setzen, die mindestens eine Woche vor der Wahlbekanntmachung endet. Der Nachtrag ist mit dem Hinweis zu versehen, dass eine Wahl zu dem betreffenden Organ oder Gremium nur dann stattfindet, wenn die Mindestzahl der Bewerber*innen gem. § 2 Abs. 7 bzw. 8 erreicht wird. Bereits eingereichte Wahlvorschläge müssen nicht erneut eingereicht werden, können aber innerhalb der Nachfrist geändert werden.

- (9) Falls bis zum Ablauf der Einreichungsfrist mehrere Wahlvorschläge für ein Organ oder Gremium eingereicht wurden, von denen mindestens einer ein Listenwahlvorschlag ist, findet für das betreffende Organ oder Gremium eine Listenwahl statt; Einzelbewerber*innen werden in diesem Fall als Ein-Personen-Listen geführt.
- (10) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, innerhalb der Einreichungsfrist Einsicht in die eingereichten Wahlvorschläge zu nehmen. Die Einsicht erfolgt unter Aufsicht des*der Wahlleiter*in, die gewährleistet, dass Ablichtungen oder Abschriften nicht gefertigt werden. Der*Die Wahlleiter*in kann Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses mit Zustimmung der AStA-Sprecher*innen mit der Aufsicht nach Satz 1 beauftragen.

§ 9 – Wahlbekanntmachung

- (1) Im Falle einer Urnen- oder Onlinewahl mit optionaler Briefwahl hat der*die Wahlleiter*in spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahltag die Wahl zu den betreffenden Gremien und Organen hochschulöffentlich bekannt zu machen und zur Stimmabgabe aufzufordern.
- (2) Im Falle einer ausschließlichen Briefwahl hat der*die Wahlleiter*in spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist für den Eingang der Wahlbriefe die Wahl hochschulöffentlich bekannt zu machen und zur Stimmabgabe aufzufordern. Es ist dabei insbesondere darauf hinzuweisen,
 - 1. wann gewählt wird,
 - 2. ob es sich um eine Urnenwahl mit optionaler Briefwahl, eine Online-Wahl mit optionaler Briefwahl oder um eine ausschließliche Briefwahl handelt,
 - 3. ob es sich um eine Listen- oder eine Mehrheitswahl handelt,
 - 4. im Fall einer Urnenwahl mit optionaler Briefwahl
 - i. wo sich Wahllokale an den jeweiligen Standorten befinden,
 - ii. an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten das Wahllokal geöffnet hat,
 - iii. dass die*der Wähler*in sich bei Stimmabgabe im Wahllokal durch einen gültigen Studierendenausweis sowie einen gültigen Lichtbildausweis ausweisen können muss,
 - iv. in welchem Bereich innerhalb und um das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, eine Verbotzone für Wahlwerbung errichtet wird,
 - v. wann und wo Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt werden und
 - vi. bis wann Wahlbriefe eingereicht werden müssen.
 - 5. im Fall einer Online-Wahl mit optionaler Briefwahl,
 - i. unter welcher Internetadresse das Wahlportal aufrufbar ist,
 - ii. wo sich der Ort gem. § 12 Abs. 9 befindet,

- iii. an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten der Ort gem. § 12 Abs. 9 geöffnet hat,
 - iv. in welchem Bereich innerhalb und um das Gebäude, in dem sich der Ort gem. § 12 Abs. 9 befindet, eine Verbotzone für Wahlwerbung errichtet wird,
 - v. wann und wo Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt werden und
 - vi. bis wann Wahlbriefe eingereicht werden müssen.
6. im Falle einer ausschließlichen Briefwahl,
- i. wann und wo Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt werden und
 - ii. bis wann Wahlbriefe der Wahlleiter*in zugegangen sein müssen,
7. wer wahlberechtigt ist und
8. für welches Organ oder Gremium eine Wahl gem. § 2 Abs. 7 bzw. 8 entfällt.
- (3) Entfällt gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 bzw. Abs. 8 Satz 2 für alle zu wählenden Organe oder Gremien eine Wahl, kann auf eine Wahlbekanntmachung verzichtet werden. Es ist unverzüglich das Wahlergebnis nach § 20 festzustellen.

§10–Stimmzettel

- (1) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem*der Wahlleiter*in abzudrucken. Innerhalb eines Listenvorschlags sind die Namen der Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.
- (2) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.
- (3) Der Stimmzettel hat ein Feld für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber*innen vorzusehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber*innen höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine*n Bewerber*in auch zugunsten der Liste gezählt wird.
- (5) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs oder Gremiums herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Kennzeichen des studentischen Wahlausschusses zu versehen. Das Siegel kann gedruckt sein.
- (6) Die Stimmzettel für die Wahl des Student*innenparlaments haben nach dem Namen der Bewerber*innen den Studiengang und ggf. den zweiten Studiengang aufzuführen.
- (7) Im Falle einer Online-Wahl mit optionaler Briefwahl sind Abweichungen in der Gestaltung der digitalen Stimmzettel und der Stimmzettel für die Briefwahl zulässig, wenn sie geringfügig und technisch bedingt sind.

Teil 3: Durchführung der Wahl

§ 11 – Urnenwahl

- (1) Die Stimme ist in den gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 3i bekannt gegebenen Wahllokalen abzugeben. Die Wahllokale müssen so ausgestattet sein, dass die Wähler*innen die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.
- (2) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer laut Wähler*innenverzeichnis bereits abgestimmt hat oder Briefwahl beantragt hat.
- (3) Im Wahllokal müssen mindestens anwesend sein:
 1. drei Mitglieder des Wahlausschusses oder
 2. zwei Mitglieder des Wahlausschusses und ein*e Wahlhelfer*in oder
 3. ein Mitglied des Wahlausschusses und zwei Wahlhelfer*innen.
- (4) Wird die Stimmabgabe unterbrochen bzw. das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt, so hat der*die Wahlleiter*in dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen verschlossen und sicher aufbewahrt werden.

§ 12 – Online-Wahl

- (1) Beginn und Beendigung der Online-Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses zulässig und in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- (2) Bei einer Online-Wahl geben die Wahlberechtigten ihre Stimme durch Anklicken auf einem digitalen Stimmzettel im Online-Wahl-Tool ab.
- (3) Zur Online-Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer bereits abgestimmt hat oder Briefwahl beantragt hat.
- (4) Zur Vorbereitung der Online-Stimmabgabe versendet die Wahlleitung eine Wahlbenachrichtigung an die universitären E-Mail-Adressen der Wahlberechtigten. Diese beinhaltet Informationen zu den zu wählenden Organen und Gremien, den Wahltagen, dem Ort gem. Abs. 9, zur Authentifizierung und zur Durchführung der Online-Stimmabgabe im Online-Wahl-Tool.
- (5) Die Online-Stimmabgabe hat frei und geheim durch die Wählenden zu erfolgen. Die Wählenden sind vor der Stimmabgabe hierauf im Online-Wahl-Tool hinzuweisen.
- (6) Die Stimmabgabe erfordert eine Authentifizierung. Die Authentifizierung der Wähler*innen erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen im Wahlportal. Nach dem erfolgreichen Login-Vorgang erhält der*die Wähler*in einen persönlichen Link mit begrenzter Gültigkeitsdauer mit dem er*sie an das Online-Wahl-Tool weitergeleitet wird. Nach der Weiterleitung wird durch den Anbieter des Online-Wahl-Tools anhand der ihm durch die Studierendenschaft übermittelten Hashwerte die Wahlberechtigung überprüft. Der Zugang zum Wahlportal ist bis zur endgültigen Abgabe der Stimme während der Wahltag mehrfach möglich. In dem Wahlportal und dem Online-Wahl-Tool (Wahlsystem) ist sicherzustellen, dass die an-

dauernde Inaktivität von Wählenden in jeder Phase der Online-Stimmabgabe zu einem automatischen Abmelden aus dem Wahlsystem führt und die auf den digitalen Stimmzetteln vorgenommenen Markierungen nicht gespeichert werden.

- (7) Der digitale Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen online auszufüllen und abzusenden. Dabei ist in dem Online-Wahl-Tool sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wähler*innen haben bis zum Absenden der Stimme die Möglichkeit, ihre Eingabe anzusehen, zu korrigieren oder die Stimmabgabe abubrechen. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet, eines leeren Stimmzettels oder einer ungültigen Stimme sind zulässig; vor Absenden einer solchen Stimme erhalten die Wählenden in dem Online-Wahl-Tool einen Hinweis zu dieser Stimmabgabe. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch die Wählenden zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählenden am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (8) Die Speicherung der abgesandten Stimmen im Online-Wahl-Tool muss anonymisiert und unabhängig von der Reihenfolge des Stimmeneingangs, nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Bei der Stimmabgabe darf es durch das Online-Wahl-Tool zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das Online-Wahl-Tool darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck oder eine vergleichbare Perpetuierung der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die erfolgreiche Authentifizierung der Wähler*innen im Wahlportal und die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Bei der Stimmabgabe darf es durch das Wahlsystem zu keiner weitergehenden Verarbeitung kommen als derjenigen, die technisch für die Stimmabgabe erforderlich ist; es ist sicherzustellen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.
- (9) Die Online-Stimmabgabe ist während der Wahltag e auch an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort (Wahllokal) unter Verwendung eines durch den Wahlausschuss bereitgestellten Computers möglich. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.
- (10) Ist die Online-Stimmabgabe während der Wahltag e aus von der Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Benehmen mit dem Wahlausschuss die Wahltag e um einen angemessenen Zeitraum verlängern. Die Verlängerung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (11) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Lös chens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Wenn die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im

Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 13 – Optionale Briefwahl im Falle einer Urnenwahl oder einer Online-Wahl

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zehn Werktage vor dem ersten Wahltag an den*die Wahlleiter*in zu richten. Die Wahlberechtigung ist vorab zu prüfen. Auf den Antrag hin werden die Briefwahlunterlagen unmittelbar persönlich ausgehändigt oder unverzüglich postalisch an die im Wähler*innenverzeichnis vermerkte bzw. an eine abweichend davon beantragte Adresse versendet. Die persönliche Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Dem Wahlbrief ist eine von dem*der Wähler*in auszufüllende vorgedruckte persönliche Erklärung beizufügen, die neben dem Vor- und Zunamen, der Matrikelnummer sowie dem Studiengang und ggf. zweiten Studiengang der Wählerin*des Wählers eine Erklärung enthalten muss, dass sie*er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- (3) Zu den Briefwahlunterlagen gehören:
 1. Stimmzettel,
 2. gesonderter Wahlumschlag für jeden Stimmzettel,
 3. frankierter Rückumschlag mit einem Feld für die Nennung der Absenderin*des Absenders und
 4. die persönliche Erklärung gem. Abs. 2.
- (4) Der Wahlbrief ist der frankierte Rückumschlag, in dem sich der verschlossene Wahlumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel bzw. die verschlossenen Wahlumschläge mit den jeweils darin enthaltenen Stimmzetteln sowie die persönliche Erklärung gem. Abs. 2 befinden.
- (5) Die Briefwahlunterlagen werden nur einmal versandt oder persönlich ausgehändigt. Den Briefwahlunterlagen ist eine schriftliche Erläuterung beizufügen, der die notwendigen Hinweise zum Verfahren zu entnehmen sind.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.
- (7) Die Wahlbriefe müssen bis zur Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 3ii b dem*der Wahlleiter*in eingegangen sein.

§ 14 – Ausschließliche Briefwahl

- (1) Legt das Student*innenparlament fest, dass anstatt einer Urnenwahl mit optionaler Briefwahl eine ausschließliche Briefwahl stattfindet, werden die Briefwahlunterlagen von Amts wegen unverzüglich nach der Wahlbekanntmachung postalisch an die im Wähler*innenverzeichnis vermerkte Adresse versendet.
- (2) Die Kosten für die ausschließliche Briefwahl, insbesondere die Portokosten, trägt die Studierendenschaft.
- (3) Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen nur persönlich in den Räumen des*der Wahlleiter*in ausgehändigt, wenn sie nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen werden.

- (4) Wahlberechtigten, die frühestens zwei Wochen nach der Wahlbekanntmachung und spätestens bis zum Ablauf der Frist, innerhalb derer die Wahlbriefe dem*der Wahlleiter*in zugegangen sein müssen, dieser gegenüber schriftlich erklären, Briefwahlunterlagen bislang nicht erhalten zu haben, werden diese persönlich ausgehändigt. Dies ist im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken.
- (5) Die Wahlbriefe müssen bis zu dem Termin, den der Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht hat, bei dem*der Wahlleiter*in eingegangen sein.
- (6) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 15 – Stimmenzahl und Vorbereitung der Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Bei Listenwahl hat jede*r Wähler*in drei Stimmen. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber*innen angekreuzt werden, wie Mandate zu vergeben sind. Stimmenhäufung auf eine*n Bewerber*in ist nicht zulässig.
- (2) Bei Listenwahl zählt die Stimme jeweils für die betreffende Person und die betreffende Liste. Die Mandate werden nach dem Hare-Niemeyer-Quotenverfahren mit Restzuteilung nach größten Bruchteilen vergeben. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Mandate erhalten die Bewerber*innen der betreffenden Liste nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das durch der*die Wahlleiter*in zu ziehende Los. Ist eine Liste erschöpft, bleiben die offenen Mandate unbesetzt.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleiter*in zu ziehende Los.
- (4) Bewerber*innen, die kein Mandat erhalten, sind als Nachrücker*innen gewählt gem. Abs. 2 und 3.
- (5) Ein Mandat oder einen Platz als Nachrücker*in erhalten nur Bewerber*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben.

§ 16 – Auszählung einer Briefwahl

- (1) Eine optionale oder ausschließliche Briefwahl ist wie folgt in getrennten Schritten auszuzählen:
 - 1. Prüfung der Wahlberechtigung anhand der persönlichen Erklärung nach § 12 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 6,
 - 2. Aussonderung der persönlichen Erklärungen vor Öffnung des Wahlumschlages mit dem Stimmzettel,
 - 3. Öffnung des Wahlumschlages,
 - 4. Prüfung und Auszählung der Stimme.
- (2) Wahlbriefe und Stimmzettel sind ungültig, wenn
 - 1. die persönliche Erklärung gem. § 12 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 6 nicht enthalten ist,
 - 2. der Stimmzettel sich nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag befindet,
 - 3. kein für die Wahl vorgesehener Stimmzettel verwendet wurde,
 - 4. der Stimmzettel beschädigt oder unzulässig beschriftet wurde oder
 - 5. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.

§ 17 – Auszählung einer Urnenwahl und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung im Wahllokal das Wahlergebnis fest.
- (2) Bei der Stimmenauszählung ist eine Stimme ungültig, wenn
 1. kein für die Wahl vorgesehener Stimmzettel verwendet wurde,
 2. der Stimmzettel beschädigt oder unzulässig beschriftet wurde oder
 3. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.

§18 – Auszählung einer Online-Wahl

- (1) Die Auszählung erfolgt durch zwei Mitglieder des Wahlausschusses, darunter mindestens die (stellvertretende) Wahlleitung. Nach Beendigung der Online-Wahl wird die digitale Wahlurne durch das Online-Wahl-Tool ausgezählt. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich die Öffnung dieser digitalen Auszählung und hält das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von den in Satz 1 genannten Personen unterzeichnet wird.
- (2) Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern und nach § 26 zu löschen.
- (3) Die Wahlleitung gewährt auf begründeten Antrag innerhalb der Wahleinspruchsfrist zur Vorbereitung eines Wahleinspruchs die Möglichkeit, anhand des Ausdrucks der von der digitalen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der digitalen Auszählung zu prüfen.

Teil 4: Schlussbestimmungen**§19 – Wahlniederschrift**

- (1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Wahlankündigung,
 2. die Wahlbekanntmachung,
 3. die Muster der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen sowie der sonstigen im Wahlverfahren verwendeten Formulare,
 4. die Ausfertigung des endgültigen Wähler*innenverzeichnisses,
 5. die Art der Wahl (Urnenwahl, Online-Wahl oder ausschließliche Briefwahl),
 6. die Bezeichnung des gewählten Organs oder Gremiums sowie der Urabstimmung,
 7. im Falle einer Online-Wahl die Internetadresse für das Wahlportal,
 8. im Falle einer Urnenwahl den Ort des Wahllokals bzw. im Fall einer Online-Wahl den Ort gem. § 12 Abs. 9 und dessen tatsächlichen Öffnungs- und Schließzeiten,

9. im Fall einer Urnenwahl die Zahl der Wahlkabinen, ggf. der Tische mit Sichtblenden und der Nebenräume,
 10. im Fall einer Urnenwahl die Anzahl sowie die Verwendung von und der Umgang mit sowie ggf. die sichere Verwahrung von Wahlurnen,
 11. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse während der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses,
 12. die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und die für die Auszählung der Stimmen hinzugezogenen Personen sowie deren Verpflichtung,
 13. die Zahl der Wahlberechtigten,
 14. die Zahl der Wähler*innen, die per Urnenwahl oder Online-Wahl teilgenommen haben,
 15. die Zahl der Wähler*innen, die per optionaler oder ausschließlicher Briefwahl teilgenommen haben,
 16. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 17. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 18. die Zahl der auf die einzelnen Listen und auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen,
 19. ggf. erneute Auszählung,
 20. die Feststellung der gewählten Mitglieder,
 21. Das Zustande- oder Nicht-Zustandekommen der Wahl.
 22. Das Ausscheiden, das Nachrücken und die Mandatsvertretung
 23. Die Neu- und Wiederholungswahl
- (2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlausschusses die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
 - (3) Die Wahl Niederschrift ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
 - (4) Die Verwahrung der Wahl Niederschrift und die Fortschreibung der Wahl Niederschrift gem. Abs. 1 Nr. 22 und 23 obliegt dem Vorsitz des Student*innenparlaments.

§ 20 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der*Die Wahlleiter*in gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch datierten, ortsüblichen Aushang bekannt.
- (2) Der*Die Wahlleiter*in benachrichtigt die gewählten Mitglieder und den amtierenden Vorsitz des Student*innenparlaments schriftlich oder per E-Mail über das Wahlergebnis.
- (3) Bei der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses ist auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 22 hinzuweisen.

§ 21 – Ausscheiden, Nachrücken und Mandatsvertretung

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem jeweiligen Organ oder Gremium aus:
 1. durch Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorsitz des Student*innenparlaments oder
 2. durch Exmatrikulation oder
 3. durch Tod oder
 4. wenn der Wahlausschuss die Wahl dieses Mitgliedes für ungültig erklärt.
- (2) Die Mitglieder der Organe und Gremien können im Falle ihrer Verhinderung von Nachrücker*innen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses vertreten werden. Bei Entsendung einer Vertretung auf die Sitzung gilt dies nicht als Abwesenheit.
- (3) Für ausgeschiedene Mitglieder der Organe und Gremien rücken Vertreter*innen gem. § 15 Abs. 4 und 5 nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Bei Listenwahl ist die Mandatszahl einer Liste solange zu berücksichtigen, bis die jeweilige Liste erschöpft ist. Ist eine Liste erschöpft, bleiben die offenen Mandate unbesetzt.
- (4) Nachrücker*innen werden vom Vorsitz des Student*innenparlaments benachrichtigt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 22 – Einspruch

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei dem*der Wahlleiter*in einzureichen und zu begründen. Der*Die Wahlleiter*in leitet eingereichte Einsprüche an das Student*innenparlament weiter.
- (2) Der Wahlausschuss nimmt zu jedem Einspruch innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 1 Stellung und leitet diese dem Student*innenparlament weiter.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Student*innenparlament. Ist das Student*innenparlament neu gewählt, so entscheidet das neu gewählte Student*innenparlament. Es hat seine Entscheidung zu begründen. Der*Die Wahlleiter*in hat die Entscheidung
 1. dem*der Einspruchsführenden bekannt zu geben und
 2. dem betreffenden Organ oder Gremium mitzuteilen.
- (4) Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss gemeinsam mit den Wahlhelfer*innen erneut das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung fest und gibt es gem. § 20 bekannt. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist die Wahl für das entsprechende Organ oder Gremium zu wiederholen.
- (5) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 23 – Neu- und Wiederholungswahl

- (1) Eine Neuwahl des Student*innenparlaments findet statt, wenn
 - a. sich die Zahl seiner Mitglieder auf weniger als zwei Drittel reduziert oder wenn
 - b. gem. § 20 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann oder wenn
 - c. das Student*innenparlament einen entsprechenden Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fasst.
- (2) Eine Neuwahl einer Fachgruppenvertretung findet statt, wenn
 1. sich die Zahl ihrer Mitglieder auf weniger als zwei reduziert hat,
 2. gem. § 20 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann oder
 3. die Fachgruppenvertretung einstimmig eine Neuwahl verlangt.
- (3) Der Wahlausschuss kann durch Beschluss, der zu begründen und öffentlich bekannt zu machen ist, Fristen und andere Zeitbestimmungen verkürzen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlankündigung gem. § 7 und der Wahlbekanntmachung gem. § 9 Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis und Wahlvorschläge einzureichen.
- (4) Findet eine Neuwahl später als sechs Monate nach dem Wahlzeitraum statt, so kann das Student*innenparlament beschließen, dass die Wahl für dieses Organ oder Gremium zum nächsten regulären Wahltermin entfällt. In diesem Falle ist in der Wahlankündigung und in der Wahlbekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des zu wählenden Organs oder Gremiums bis zur übernächsten Wahl amtierend werden.

§ 24 – Transparenz der Wahlkampfkosten

- (1) Es gibt die Möglichkeit zur Erstattung von Wahlkampfkosten. Dafür stehen Mittel im studentischen Haushalt zur Verfügung. Diese Mittel stehen den Listen für die Gremien Senat, Fakultätsrat, Student*innenparlament und Fachgruppenvertretungen zu. Für das Student*innenparlament sowie die Fachgruppenvertretungen stehen jeweils 215 € zur Verfügung und für Senat und Fakultätsräte jeweils 85 €. Die Mittel werden gleichmäßig auf die Listen verteilt, wenn die Kostenerstattungsanträge die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten. Wird die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel nicht erreicht, sind alle Anträge als genehmigt zu betrachten.
- (2) Die Vertrauensperson Liste hat über die Herkunft und die Verwendung der Wahlkampfmittel der Liste im Semester der Wahl in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Rechenschaft abzulegen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung gemäß Absatz 5 und 6, sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Wahlkampfmittel der Liste. Hierbei steht der*die Finanzreferent*in den Listen unterstützend zur Seite. Für den Rechenschaftsbericht stellt der Allgemeine Student*innenausschuss eine Vorlage

zur Verfügung, die zu verwenden ist.

- (4) Der Rechenschaftsbericht ist zwei Wochen nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Finanzreferat des Allgemeinen Student*innenausschusses einzureichen. Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der Listen erfolgt durch das Finanzreferat des Allgemeinen Student*innenausschusses auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Liegen dem Finanzreferat konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieses den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Enthält ein Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben, ist der Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Finanzreferates teilweise oder ganz neu abzugeben.
- (6) Die Einnahmeberechnung umfasst:
 1. Mitgliedsbeiträge, welche durch die Liste erhoben werden,
 2. Spenden von natürlichen Personen,
 3. Spenden von juristischen Personen,
 4. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
 5. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
 6. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
 7. sonstige Einnahmen und
 8. Gesamteinnahmen nach den Ziff. 1 bis 7.
- (7) Die Ausgabenrechnung umfasst: Sachausgaben a) des laufenden Geschäftsbetriebes, b) für allgemeine politische Arbeit, c) für Wahlkämpfe, d) sonstige Ausgaben,
- (8) Bei einer Zuwendungssumme ab 50,00 Euro ist der volle Name des*der Spender*in im Rechenschaftsbericht zu vermerken.
- (9) Einnahmen der Listen gem. Abs. 6 Ziff. 1 bis 7 und deren Summe sowie Ausgaben der Liste gem. Abs. 6 Ziff. 1 und deren Summe, sowie ein Überschuss- oder Defizitausweis, sind dem Rechenschaftsbericht voranzustellen.
- (10) Im Fall fehlender und nicht ordnungsgemäßer Rechenschaftsberichte wird den betroffenen Listen die Wahlkampfkostenerstattung verwehrt.
- (11) Geprüfte Rechenschaftsberichte können durch die Mitglieder des Student*innenparlaments auf Antrag eingesehen werden. Die Einsicht erfolgt unter Aufsicht der*des Finanzreferent*in oder ein*e Mitarbeiter*in des Allgemeinen Student*innenausschusses, der*die gewährleistet, dass Ablichtungen oder Abschriften nicht gefertigt werden.

§ 25 – Datenschutz

- (1) Zum Zweck der Durchführung der Wahlen erhält der Vorsitz des Wahlausschusses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), Abs. 2 und 3 DS-GVO i.V.m. § 41 HRG und § 20 Abs. 2 S. 3 NHG von der Universität Lüneburg die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Student*innen. Die Speicherung und sonstige Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist nur zum Zweck der Durchführung der Wahlen rechtmäßig und die so gewonnenen Daten dürfen nicht zu anderweitigen Zwecken verarbeitet werden.
- (2) Der Wahlausschuss speichert und verarbeitet auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e.) sowie Abs. 2 und 3 DS-GVO i.V.m. § 41 HRG und § 20 Abs. 2 S. 3 NHG zur Durchführung der Wahlen, die gemäß §§ 6 und 8 dieser Ordnung gewonnen personenbezogenen Daten von aktiv Wahlberechtigten, die ihm einen Wahlvorschlag unterbreitet haben. Die so gewonnen personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem diese an den Wahlausschuss übermittelt wurden. Es ist dem Wahlausschuss untersagt, über §§ 6 und 8 dieser Ordnung hinaus weitere personenbezogene Daten von den Wahlberechtigten zu sammeln und zur Durchführung der Wahlen zu verarbeiten.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt und tätigt selbst keine Wahlwerbung für Wahlberechtigte und veröffentlicht im Rahmen der Bekanntmachungen von Wahlen lediglich Namensdaten der Wahlvorschläge. Aktiv Wahlberechtigte, die dem Wahlausschuss einen Wahlvorschlag unterbreitet haben, entscheiden eigenverantwortlich und freiwillig über eine Wahlwerbung zu ihrer Person, deren Form und Bekanntmachung, und den Umfang der darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Wahlberechtigte können ihre Wahlwerbung Organen der Studierendenschaft zur Verfügung stellen, die diese innerhalb der Informationen zu den Wahlen veröffentlicht. Machen Wahlberechtigte hiervon Gebrauch, beinhaltet die Übersendung der Wahlwerbung die zweckgebundene Einwilligung zur Veröffentlichung in den Wahlinformationen, ohne dass es einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung bedarf. Wahlberechtigte können, unabhängig weiterer Rechte, eine so erteilte Einwilligung jederzeit, auch in Teilen, widerrufen und die Löschung ihrer Daten verlangen.
- (4) Der Wahlausschuss informiert die Student*innen und Wahlberechtigten in angemessener Weise über die nach Art 13 oder 14 der DS-GVO mitteilungspflichtigen Informationen zum Datenschutz, insbesondere über deren Rechte sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen. Eine solche Information kann durch öffentlichen Aushang, Veröffentlichung auf allgemein zugänglichen digitalen Medien, wie Webseiten, oder in sonstiger geeigneter Form erfolgen.
- (5) Zur Durchführung der Wahl, und damit zu legitimen Verarbeitungszwecken, gehören alle Verarbeitungstätigkeiten, die Gegenstand eines ordentlichen Wahlprozesses sind, insbesondere die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erstellung von Wähler*innenverzeichnissen, Durchführung der Online-/Briefwahl, Überprüfung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie zu notwendigen Kommunikationszwecken.
- (6) Sofern in der Durchführung der Wahlen Wahlhelfer*innen beauftragt werden, die nicht auf den Datenschutz verpflichtet wurden, werden diese Wahlhelfer*innen, vor einer Betreuung mit Aufgaben, schriftlich auf den Datenschutz verpflichtet.
- (7) Der Wahlausschuss ist berechtigt, die zur Durchführung der Wahl erhaltenen personenbezogenen Daten in

automatisierten Verfahren zu speichern und zu verarbeiten, sofern er hierfür angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen trifft. Dabei müssen die Wahlgrundsätze nach § 20 Abs. 2 NHG gewahrt werden.

- (8) Der Vorsitz des Student*innenparlaments bewahrt Wahlunterlagen, hierunter auch das Wähler*innenverzeichnis, Wahlergebnisse, die Daten der Wahlberechtigten, der Wahlhelfer*innen und sonstiger an den Wahlen beteiligter Personen zum Zweck der Nachprüfung der Wahlen und zu Beweis Zwecken, aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. e.) Abs. 2 und 3 DS-GVO i.V.m. § 41 HRG und § 20 Abs. 2 S. 3 NHG auf. Die Aufbewahrung erfolgt unter dem Minimalprinzip nur notwendiger aufbewahrungspflichtiger Daten und unter Einschränkung einer Verarbeitung. Die Aufbewahrung in digitaler wie in Papierform erfolgt unter angemessenen Schutzmaßnahmen gegen Verlust, unberechtigten Zugriff, Veränderung, Beschädigung oder sonstige ungewollte Einwirkung.

§ 26 – Archivierung, Aufbewahrung und Löschung

- (1) Die Stimmzettel und ggf. die persönlichen Erklärungen zur Briefwahl sind für die Dauer der Amtszeit des betreffenden Organs oder Gremiums datenschutzkonform aufzubewahren und danach zu entsorgen.
- (2) Die Stimmzettel und ggf. die persönlichen Erklärungen zur Briefwahl sind bei Urabstimmungen bis zur darauf folgenden Urabstimmung datenschutzkonform aufzubewahren und danach zu entsorgen.
- (3) Die Wahlniederschrift nach § 19 Abs. 1 ist für die Dauer der Amtszeit aufzubewahren.
- (4) Die Aufbewahrung von Verpflichtungserklärungen der Wahlhelfer*innen auf den Datenschutz beträgt drei Jahre.
- (5) Wahlwerbung von Wahlberechtigten wird nach Ende der Einspruchsfrist gem. § 21 für die jeweiligen Wahlen gelöscht.
- (6) Die Aufbewahrung erfolgt digital und in jedenfalls einer analogen Ausfertigung durch den Vorsitz des Student*innenparlamentes.

§ 27 – Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de